



Gemeinde Simplon

Kehrrichtreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Zweckbestimmung	1
Art. 2	Gemeindeaufgaben	1
Art. 3	Obligatorium	1
Art. 4	Ablagerungs- und Ableitungsverbot	2
Art. 5	Kompostierung	2
Art. 6	Private Abfallverbrennung	2
II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle		
Art. 7	Umfang	2
Art. 8	Hauskehrricht	2
Art. 9	Sperrgut	2
Art. 10	Gewerbeabfälle	3
Art. 11	Spezialabfahren und Sammelstellen	3
III. Durch die Kehrrichtabfuhr nicht erfasste (Sonder) Abfälle		
Art. 12	Allgemein ausgeschlossene Abfälle	3
Art. 13	Grubengut und Altmetalle	3
Art. 14	Tierkadaver	4
Art. 15	Gifte, Batterien etc.	4
Art. 16	Geräte	4
IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr		
Art. 17	Zugelassene Behälter	4
	a) für Hauskehrricht	4
Art. 18	b) für Sperrgut	4
Art. 19	c) für Gewerbeabfälle	5
Art. 20	Unzulässige Bereitstellung der Abfälle	5
Art. 21	Bereitstellung der Abfälle	5
V. Gebühren		
Art. 23	Grundsatz	5
Art. 24	Gebührenerhebung	5
Art. 25	Ansätze	5
Art. 26	Gebührentarif und Gebührenanpassung	6
VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen		
Art. 27	Aufsicht und Kontrolle	6
Art. 28	Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes	6
Art. 29	Strafbestimmungen	6
Art. 30	Rechtsmittel	7
VII. Schlussbestimmungen		
Art. 31	Urversammlungsbeschluss	7
Art. 32	Vollzug	7
Anhang I für die Kehrrechtsackgebühr		8

Kehrrichtreglement Gemeinde Simplon

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Simplon

- eingesehen die eidg. technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990
- eingesehen Art. 2, 30 und 31 des Bundesgesetzes vom 7. 10. 1983 über den Umweltschutz
- eingesehen Art. 13 und 14 des Bundesgesetzes vom 8. 10. 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
- eingesehen Art. 2, 9, 16, 17 und 19 des kantonalen Gesetzes vom 16. 11. 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. 10. 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- eingesehen Art. 78 des kantonalen Gesetzes vom 18. 11. 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. 3. 1976
- eingesehen Art. 6, 16 und 123 des kantonalen Gesetzes vom 13. 11. 1980 über die Gemeindeordnung
- eingesehen Art. 11 der Gemeindeordnung
- eingesehen den Antrag des Gemeinderats

beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle aus Haushalt und Gewerbe auf dem Gebiete der Gemeinde Simplon sowie die Gebühren für die Kehrlichtbeseitigung.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

Die Beseitigung von Kehrlicht und Sperrgut sowie von gewerblichen Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie kann Ablagerungsplätze bewilligen, sofern sie dem Nutzungsplan der Gemeinde und der Technischen Verordnung über die Abfälle (TVA) vom 10. 12. 1990 entsprechen. Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehrlicht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und -vermeidung.

Art. 3 Obligatorium

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Simplon sind zur Abgabe des Kehrlichts und des Sperrgutes an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den genehmigten Plätzen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten und strafbar.

Art. 5 Kompostierung

Geeignete Haus- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeiten kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Befahren der Mehrheit der Bewohner der Wohneinheiten einen Kompostierplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Die Gemeinde Simplon fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Art. 6 Private Abfallverbrennung

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7 Umfang

Die Kehrrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrrechts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbeabfällen

Art. 8 Hauskehrrecht

Als Hauskehrrecht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräume von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrrecht gleichgestellt. Ebenso diejenigen der Truppenbelegungen durch die Schweizer Armee.

Art. 9 Sperrgut

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 11 gelten.

Art. 10 Gewerbeabfälle

Als Gewerbeabfälle gelten die in den grösseren Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 19 des vorliegenden Reglements.

Art. 11 Spezialabfahren und Sammelstellen

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Spezialsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen etc.

Die Gemeinde richtet für die wiederverwertbaren und schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert Sonderabfahren.

III. Durch die Kehrrichtabfuhr nicht erfasste (Sonder) Abfälle

Art. 12 Allgemein ausgeschlossene Abfälle

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssigkeiten aller Art
- c) giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- d) Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- e) schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- f) Tierkadaver, Fäkalien, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle
- g) Grubengut, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- h) Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetalle und Metallabfälle, technische Geräte wie Fernsehapparate, Computer u. dgl.
- i) Autowracks, Altpneus, Autobatterien
- k) imprägniertes Holz

Abfälle nach Absatz 12 b-k sind vom Besitzer, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde vorschriftsgemäss (vgl. Art. 13ff) zu entsorgen.

Art. 13 Grubengut und Altmetalle

Grubengut kann mit der Bewilligung der Gemeinde bei dem dafür vorgesehenen Ablagerungsplatz der Gemeinde oder nach der Weisung des Gemeinderates deponiert werden.

Als Grubengut gelten alle nichtmetalligen, in der Anlage nicht verbrennbaren Abfälle, wie Mauerabresten, Glas, Keramik, etc. Altmetalle werden durch Sammlungen 1-2x im Jahr entsorgt. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung mittels Ausruf und Publikation im Anschlagkasten.

Art. 14 Tierkadaver

Tierkadaver sind im Schlachthaus in Gamsen abzuliefern.

Art. 15 Gifte, Batterien etc.

Handels- und Verkaufsbetriebe haben problematische Verbrauchsgüter wie z.B. Batterien, Leuchtstofflampen, Medikamente, Gifte, Farben und weitere Sonderabfälle nach Möglichkeiten zurückzunehmen.

Art. 16 Geräte

Grössere Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte wie Kühlschränke, Fernseher, Radios, Computer, Rasenmäher usw. sind nach Möglichkeiten dem Fachhandel zurückzugeben.

IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr

Art. 17 Zugelassene Behälter

a) für Hauskehricht

Der Kehrlicht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrlichtsäcken zu 17, 35, 60 und 100 Litern bereitzustellen.

Mit Ausnahme von Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrlicht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

In den Containern der Mehrfamilienhäuser, Quartieren und Haushaltungen darf nur Hauskehrlicht in fest verschnürten, offiziellen Kehrlichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den Verkaufsläden bezogen werden.

Art. 18 b) für Sperrgut

Soweit die Zerkleinerung von sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

Die Gebührenmarken können bei den von den Gemeinden bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 19 c) für Gewerbeabfälle

Abfälle gewerblicher Betriebe sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind mit dem Firmennamen zu versehen.

In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, bei Sonderabfällen etc. können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen. Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Sämtliche Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Der GVO führt ein Register dieser Betriebe.

Art. 20 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen und Gebinden wie Ochsnererimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Art. 21 Bereitstellung der Abfälle

Die Abfälle sind geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird. Die Säcke und Bündel dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

V. Gebühren

Art. 23 Grundsatz

Durch die Beseitigung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich den Verursachern überbunden.

Art. 24 Gebührenerhebung

Für den Abtransport und die Beseitigung des Abfalls wird eine Kehrichtsackgebühr erhoben. Die Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

Die Gemeinde kann die Abrechnung der Kehrichtsackgebühren an eine mit anderen Gemeinden gemeinsame Abrechnungsstelle delegieren. (Gebührenverbund)

Art. 25 Ansätze

Die Kehrichtgebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.

Art. 26 Gebührentarif und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat erlässt den Tarif der Gebührenansätze, der als Anhang I (für die Kehrichtsackgebühren) der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Decken die Kehrichtgebühren und die übrigen Einnahmen aus der Abfallbewirtschaftung nicht mehr zu mindestens 90 Prozent, so ist der Gemeinderat befugt, die Kehrichtsackgebühr im Rahmen des Artikels 25 dieses Reglementes anzupassen.

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 27 Aufsicht und Kontrolle

Die Gemeindeorgane, der Flurhüter sowie Personen die von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck vereidigt worden sind, werden mit der Aufsicht und der Kontrolle betreffend die Einhaltung dieses Reglementes betraut.

Abfallbehältnisse können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 28 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Art. 29 Strafbestimmungen

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere

- wer den Kehricht nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 19 ff)
- wer die in Art. 13 dieses Reglementes aufgeführten Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellt,
- wer Abfall jeglicher Art, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bau-schutt, Autowracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem leitet (Art. 5)

wird mit Verweis oder mit einer Busse zu Fr. 5'000.– bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Art. 30 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angaben der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide betreffend Verweis- und Bussenverfügungen (Art. 29) können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Instruktionsgericht in Brig angefochten werden. Artikel 176 und folgende der kantonalen Strafprozessordnung sind anwendbar.

Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege findet Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet.

Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kanton Wallis.

Art. 32 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 5. November 1976

– An der Gemeinderatssitzung vom 21. April 1993 genehmigt.

– Durch die Urversammlung vom 13. Mai 1993 genehmigt.

Der Präsident:

Leopold Zenklusen

Der Schreiber:

Josef Escher

Homologiert vom Staatsrat in seiner Sitzung vom 13. Juni 1993.